

Exklusiv informiert

Ausgabe 112 | Februar 2025

# meditaxa

Das Fachmagazin für das Gesundheitswesen

Von Ihrer Steuerberatungskanzlei



STEUERBERATER  
**TENNERT · SOMMER  
& PARTNER**

## Back to Office

Homeoffice und Arbeitgeberrechte

## Vor lauter Bäumen

kann eine unzumutbare Belastung vorliegen

## Schadenersatzanspruch

wegen zu langer Wartezeiten?

## Neues Jahr, neue Gesetzgebungen

Diese Neuerungen erwarten uns 2025





Pro Minute fallen 21 Hektar Wald.  
So schnell kann er  
leider nicht weglaufen.

Hilf mit! Gemeinsam schützen wir weltweit Wälder  
und ihre Bewohner. Spende jetzt auf [wwf.de/wald](https://www.wwf.de/wald)



Die Vernichtung der Wälder in Amazonien und weltweit bedroht Millionen von Arten – und unsere Gesundheit. Der WWF setzt sich in Projekten vor Ort, bei Unternehmen und auf politischer Ebene für ihren Schutz ein. Hilf uns dabei mit deiner Spende.  
WWF Spendenkonto: IBAN DE06 5502 0500 0222 2222 22

## Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



**Rico Sommer**  
Steuerberater

2024 war das Jahr der Entscheidungen. Verabschiedet wurden das Jahressteuergesetz 2024, das Steuerfortentwicklungsgesetz sowie das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz. Manche Gesetze sind aufgrund des Koalitionsbruchs und der anstehenden Neuwahlen am 23. Februar noch in der Schwebe – u. a. das Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz. Mit Sicherheit steht fest: die ePA kommt. Mit etwas Verspätung, aber noch vor der Bundestagswahl. Die GOÄneu befindet sich bis Mai noch auf dem Prüfstand und für Ärzte in Weiterbildung gibt es mehr Geld. Was die Gesetzespakete für 2025 noch bereit halten, haben wir in unserem Leitartikel für Sie zusammen gefasst.

Flexible Arbeitsmodelle sind keine Modeerscheinung mehr – Tätigkeiten, die remotefähig sind, erleichtern Arbeitnehmern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und steigern ggf. die Effizienz, wenn das Office in den eigenen vier Wänden mehr Ruhe bietet als der eigentliche Arbeitsplatz. Doch wenn Arbeitgeber ihre Mitarbeiter während der Arbeitszeit wieder vor Ort haben wollen, gilt es vor dem Antritt ins Homeoffice klare Regelungen zu schaffen. Was dafür notwendig ist, erfahren Sie in unserem Spezial ab Seite 14.

Lange Wartezeiten in Praxen gehören zum Alltag: Notfalltermine, hohes Patientenaufkommen in der kalten Jahreszeit und Personalmangel führen zu längeren Wartezeiten. Hinnehmen müssen Patienten eine gewisse Zeit im Wartezimmer. Häufen sich allerdings die überdurchschnittlichen Wartezeiten, wächst nicht nur der Unmut bei Patienten, sondern auch die Chance auf eine Schadenersatzforderung für die „abgesessene“ Zeit in der Praxis. Mehr dazu auf Seite 25.

Mit unseren Tipps zum klassischen Stimmungsaufheller, dem Tee, wünschen wir Ihnen eine interessante Lektüre und einen entspannten Blick auf das neue Jahr.

Ihre meditaxa Redaktion



Alles über die meditaxa Goup e. V. finden Sie in unserem Portal:  
**meditaxa.de**

News von und über die meditaxa Goup e. V. gibt es auch in den Sozialen Medien:

**facebook.com/meditaxa**  
**instagram.com/meditaxa**  
**linkedin.com/company/meditaxa-group-e-v**

Schauen Sie doch mal rein.





## LEITARTIKEL Same procedure as every year: Neuerungen und Änderungen

Seite 8

### EXTRA KURZ

Steuerunterlagen für 2023 – Abgabefrist: 02.06.2025 · Quer-  
einsteigerprogramm für neue Hausärzte · Deutschland-  
ticket 2025 · Unzulässig: Notfall-Termine für GKV-Versicherte  
gegen Zusatzentgelt · Ärzte unterliegen keiner „Einbestel-  
lungspflicht“ \_\_\_\_\_ 6

Vergütung: Wenn der Feiertag auf einen Werktag  
fällt · Lohngerechtigkeit bei Mitarbeitern \_\_\_\_\_ 7

### ! IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Gesetzliche Unfallversicherung: Ist der Gang zum Auto  
während der Arbeitszeit versichert? \_\_\_\_\_ 7

### € FINANZEN

Sozialversicherungsrechengrößen  
und neue Sachbezugswerte 2025 \_\_\_\_\_ 11

Private Zusatzkrankenversicherungsbeiträge:  
Kein unbeschränkter Sonderausgabenabzug \_\_\_\_\_ 11

Zugangsfiktion auf 4 Tage verlängert \_\_\_\_\_ 12

Arztstrafrecht: Betrug und Fälschung beweisbarer  
Daten bei fehlerhafter Abrechnung gegenüber der  
Kassenärztlichen Vereinigung \_\_\_\_\_ 13

Gestempelt statt unterschrieben kann teuer werden \_\_\_\_\_ 13



### iii FAMILIE

Flexibilität fürs Kindeswohl geht vor Festanstellung \_\_\_\_\_ 16

Düsseldorfer Tabelle 2025: Was ändert sich? \_\_\_\_\_ 16

Auch Unverheiratete können  
Kinderwunschbehandlung absetzen \_\_\_\_\_ 17

Adoptionskosten: außergewöhnliche Belastung? \_\_\_\_\_ 17



**SPEZIAL**  
**Arbeit im Homeoffice:**  
**Haftungsfragen und**  
**Arbeitgeberrechte**

Seite 14



**LEBEN**  
**Heiß begehrt**

Seite 18

 **PRAXISNAH**

Bundesweiter Rollout der ePA \_\_\_\_\_ 22

Gesetzesentwurf zur Reform  
 der Notfallversorgung \_\_\_\_\_ 22

Beschäftigtendatengesetz:  
 Referentenentwurf liegt vor \_\_\_\_\_ 22

Zugang einer Kündigung per Einwurf-Einschreiben  
 und Beweisanforderungen \_\_\_\_\_ 23

Fortbildung nicht absolviert:  
 Zulassungszug droht \_\_\_\_\_ 23

Ärztliche Haftung nach  
 notfallmedizinischer Behandlung \_\_\_\_\_ 24

BAG: Sprachbarrieren und  
 Wirtschaftlichkeitsprüfung \_\_\_\_\_ 24

Schadenersatz für lange Wartezeiten? \_\_\_\_\_ 25

Bewertungsportale: Detailreich geschildert,  
 nicht ausreichend bewiesen \_\_\_\_\_ 25

 **LEBEN**

„Wie sagt man?“ \_\_\_\_\_ 18

Reparieren statt wegwerfen \_\_\_\_\_ 19

LESEN & HÖREN \_\_\_\_\_ 19

 **IMMOBILIEN**

Anzahlungen von Handwerkerleistungen:  
 noch keine Steuerermäßigung \_\_\_\_\_ 20

Nur als Kapitalanlage dienende leerstehende Wohnungen  
 sind zweitwohnungssteuerfrei \_\_\_\_\_ 20

Das Grün der Nachbarschaft  
 eine unzumutbare Belastung? \_\_\_\_\_ 21


Lieferung von PV-Strom an Mieter \_\_\_\_\_ 21

 **SERVICE**

Unser Onlineportal \_\_\_\_\_ 26

Impressum \_\_\_\_\_ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. \_\_\_\_\_ 27




## Steuerunterlagen für 2023 – Abgabefrist: 02.06.2025

Für beratene Steuerpflichtige gilt eine verlängerte Abgabefrist bei den Finanzverwaltungen: Für die Abgabe der Steuererklärungen für das 2023 endende Wirtschaftsjahr gilt eine Frist für die Steuerberater bis zum 02.06.2025. Unterlagen und Belege müssen rechtzeitig vorliegen, um diese Abgabefrist einhalten zu können. Auch wenn häufig mit den Steuererklärungen keine Belege mehr beim Finanzamt

eingereicht werden müssen, gilt weiterhin die Vorhalteverpflichtung: Auf Anforderung sind die Belege beim Finanzamt einzureichen. Idealerweise liegen Unterlagen und Belege bereits vor Erstellung der Steuererklärung bei Ihrer Steuerberatungskanzlei vor.

meditaxa Redaktion

## Quereinsteigerprogramm für neue Hausärzte



In Sachsen-Anhalt sorgt ein spezielles Quereinsteigerprogramm für den Hausärztenachwuchs: Bereits ausgebildete Fachärzte können eine Zusatzqualifikation zum Allgemeinmediziner erwerben und erhalten in den zwei Jahren bis zum Facharzt eine Förderung. Mehr als 200 Fachärzte haben bereits an der Weiterbildung teilgenommen und ca. 120 den Facharzt für Allgemeinmedizin erworben.

Weitere Infos: [www.aeksa.de/www/website/PublicNavigation/arzt/weiterbildung/quereinstieg/allgemeinmedizin/](http://www.aeksa.de/www/website/PublicNavigation/arzt/weiterbildung/quereinstieg/allgemeinmedizin/)

meditaxa Redaktion

## Ärzte unterliegen keiner „Einbestellungspflicht“

Patienten, die wegen eines kontrollbedürftigen Befundes einen vereinbarten Wiedervorstellungstermin nicht wahrnehmen, müssen nicht von ihren Ärzten einbestellt werden. Der Annahme einer Einbestellungspflicht steht bereits im Ansatz entgegen, dass es in der freien Entscheidung der behandelten Person steht, ob, wann und bei welchen Ärzten sie sich behandeln lässt. Ärzte dürfen insoweit ein eigenverantwortliches Verhalten der Patienten voraussetzen. Quelle: OLG Köln, Urteil vom 17.06.2024 – 5 U 133/23



## Deutschlandticket 2025

Ob das Deutschlandticket dieses Jahr in der jetzigen Form erhalten bleibt, ist angesichts der geplanten vorgezogenen Neuwahl des Bundestags am 23. Februar unsicher. Ein Bundesland hat bereits angekündigt, seine Förderung zurückzuziehen. Bis jetzt war ein Preis von 58 Euro angedacht. Falls das Ticket dieses Jahr bestehen bleibt, können Zuschüsse zum Deutschlandticket durch Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Der Zuschuss ist auf die Höhe der Aufwendungen der einzelnen Arbeitnehmer begrenzt.

## Unzulässig: Notfall-Termine für GKV-Versicherte gegen Zusatzentgelt

Ein Augenarzt bot über das Portal jameda.de Selbstzahlungstermine für GKV-Patienten an und wurde deswegen abgemahnt. Anschließend unterlag der Arzt vor dem Landgericht, das Verstöße gegen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) sowie gegen die einschlägige Berufsordnung feststellte. Ein Verstoß gegen § 3a UWG und gegen § 32 Abs. 1 S. 1 der Berufsordnung lag vor, weil hier gesetzlich Versicherten ein früherer Termin gegen Übernahme der Behandlungskosten (abweichend vom Sachleistungsprinzip) angeboten wurde. Ein innerhalb der Sprechstundenzeit liegender Termin darf nicht gesondert berechnet werden, da Vertragsärzte verpflichtet sind, innerhalb dieser Zeit für GKV-Patienten zur Verfügung zu stehen. Ein entsprechendes Terminangebot für GKV-Versicherte mit akuten Beschwerden bzw. Schmerzen verstößt gegen § 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG.

Quelle: LG Düsseldorf, Urteil vom 26.06.2024 – 34 O 107/22

# Xtra kurz



## Vergütung: Wenn der Feiertag auf einen Werktag fällt

Leisten angestellte Ärzte Arbeit an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag und wird diese Arbeit nicht durch Freizeit ausgeglichen, steht ihnen für jede geleistete Stunde eine Vergütung i. H. v. 235 Prozent des auf eine Stunde heruntergebrochen Tabellenentgelts der einschlägigen Entgeltgruppe zu.

Arbeitgeber erfüllen ihre Pflicht, wenn sie 135 Prozent als Zuschläge konkret auszahlen und 100 Prozent dem Stundenkonto gutschreiben. § 6 Abs. 3 S. 5 TV-Ärzte beinhaltet keine eigenständige Auszahlungsregelung für den Gegenwert der an einem Feiertag geleisteten Stunden. Die Vorschrift regelt nur die Gegenleistung dem Grunde nach, nicht jedoch abweichende Auszahlungsmodalitäten. Als Erfüllung ist auch eine entsprechende Gutschrift auf dem Stundenkonto der betroffenen Ärzte möglich.

Quelle: LAG Schleswig-Holstein Urteil vom 12.06.2024 – 3 Sa 15 6D/24

## Lohngerechtigkeit bei Mitarbeitern

Aktuell klagt eine langjährige Abteilungsleiterin gegen die Daimler Truck AG auf Lohngleichheit. Nach der Rückkehr aus der Elternzeit in Teilzeit erhielt sie deutlich weniger Gehalt als ihre männlichen Vergleichskollegen. Die Gehaltsspanne betrug 70 Prozent. Daimler begründete dies mit einer schlechteren Arbeitsqualität. Bis zur Klage bewerteten die Vorgesetzten die Arbeit der Klägerin aber stets als gut bis sehr gut. Vor dem Arbeitsgericht Stuttgart erzielte sie in erster Instanz einen Teilerfolg: Die Differenz zum Medianentgelt der männlichen Kollegen musste für einen Zeitraum von fünf Jahren von Daimler nachgezahlt werden. Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, ihre Mitarbeiter in gleicher Höhe zu bezahlen. Allerdings sind Lohnunterschiede anhand objektiver, transparenter und nachvollziehbarer Kriterien zu begründen sowie diese diskriminierungsfrei und unter Umständen auch dokumentiert anzuwenden.

meditaxa Redaktion | Quelle: LAG BW, Az. 2 Sa 14/24; AG Stuttgart, Az. 22 Ca 7069/21

### IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

## Gesetzliche Unfallversicherung: Ist der Gang zum Auto während der Arbeitszeit versichert?

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, wenn Mitarbeiter ihre Arbeit unterbrechen, um etwas zu holen, das zwingend für die Fortsetzung der Arbeit benötigt wird. Wurde z. B. die Brille oder der Spindschlüssel im Auto vergessen, ist diese Besorgung im Falle eines Unfalls versichert, da hier ein betriebliches Interesse besteht. Auch der Weg zum Mittagessen während einer vollschichtigen beruflichen Tätigkeit ist laut Bundessozialgericht grundsätzlich versichert, da erst die Nahrungsaufnahme die Arbeitsfähigkeit für den Nachmittag sicherstellt.

Das Holen von vergessenen Medikamenten hingegen fällt nicht unter den Versicherungsschutz – zumindest nicht, wenn die Einnahme der Medikamente nicht zwingend erforderlich für die Fortführung der Arbeit ist. So entschied das Landessozialgericht Berlin Brandenburg (Urteil vom 26.09.2024, Az. L 21 U 40/21)

und bestätigte die Entscheidung der Berufsgenossenschaft, den Unfall einer Arbeitnehmerin nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen. Diese legte eine kurze Arbeitspause ein, um vergessene Medikamente aus ihrem Auto zu holen. Auf dem Rückweg brach sie sich das Handgelenk. Dass sie zuvor die Erlaubnis der Vorgesetzten eingeholt hatte, war unerheblich. Die Vorgesetzte hatte hier nicht ihr arbeitsvertragliches Weisungsrecht ausgeübt, sondern ihrer Mitarbeiterin gestattet, ihre Arbeit kurz zu unterbrechen, um einer privaten Besorgung nachzugehen.

Bei *Besorgungsgängen* während der Arbeitszeit ist darauf zu achten, ob diese von betrieblichen Interesse sind oder privater Natur.

Sie haben eine Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen? Die Mitglieder des Fachkreises informieren Sie gerne.

Senden Sie uns eine E-Mail an: [info@meditaxa.de](mailto:info@meditaxa.de)  
Wir freuen uns!





## Same procedure as every year: Neuerungen und Änderungen

Im neuen Jahr begrüßen uns neue Gesetze, Verordnungen und Regelungen. Was 2025 auf Sie zukommt – ePA, GOÄneu, Minijobgrenzen und Aufbewahrungsfristen u. v. m. – haben wir in einer Übersicht zusammengefasst.

### Änderungen und Neuerungen rund um die Praxis

**Die ePA kommt** – zum 15. Februar 2025 soll der bundesweite Rollout der elektronischen Patientenakte erfolgen. Für Praxisinhaber bedeutet die ePA zusätzliche Befüllungs- und Aufklärungspflichten: Medikations- und Befunddaten sowie elektronische Arztbriefe müssen in der ePA dokumentiert werden. Mehr zur ePA auf Seite 22.

**Gesetze in der Schwebe:** Das Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GSVG) sowie das Gesetz zur Reform der Notfallversorgung (s. S. 22) stehen zum Redaktionsschluss aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl noch nicht fest. Der Entwurf des GSVG beinhaltet u. a. die Abschaffung der Obergrenzen bei der Vergütung hausärztlicher Leistungen, die Versorgungspauschale zur Behandlung chronisch Kranker und die Vorhaltepauschale.

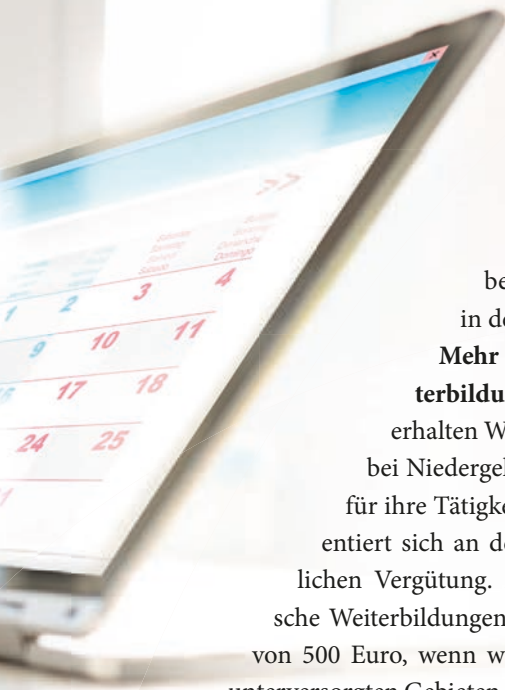
**GOÄneu:** Die Bundesärztekammer hat im September 2024 den rund 165 Fachverbänden den Entwurf zur GOÄneu vor-

gelegt. Die Verbände haben nun Zeit bis Mai, die neuen Regelungen zu prüfen. Aufgrund der Bundestagswahl am 23. Februar steht einer Umsetzung der GOÄneu nach dem Deutschen Ärztetag immerhin kein Wahlkampf mehr entgegen.

**Elektronische Ersatzbescheinigung ab Juli 2025:** Haben Patienten ihre eGK vergessen, oder diese lässt sich nicht einlesen, kann auf das Verfahren der elektronischen Ersatzbescheinigung zurückgegriffen werden. Aktuell ist dieses Verfahren noch freiwillig, ab Juli ist es verpflichtend, sofern die Praxisverwaltung die Ersatzbescheinigung unterstützt und die Krankenkassen ihren Versicherten diesen Service in der Versicherten-App zur Verfügung stellen.

**Orientierungswert gestiegen:** Zum 01. Januar stiegen die Finanzmittel für die ambulante Versorgung gesetzlich Krankenversicherter um 3,85 Prozent, das entspricht ca. 1,7 Milliarden Euro. Der Orientierungswert beträgt somit 12,3934 Cent – erstmalig wurde die Entwicklung der aktuellen Abschlüsse





der Tarifverträge der MFA berücksichtigt, um für Entspannung bei der Personalsituation in den Praxen zu sorgen.

**Mehr Geld für Ärzte in Weiterbildung:** Seit dem 01. Januar erhalten Weiterbildungsassistenten bei Niedergelassenen 400 Euro mehr für ihre Tätigkeit. Dieser Zuschuss orientiert sich an der im Krankenhaus üblichen Vergütung. Für allgemeinmedizinische Weiterbildungen gibt es eine Förderung von 500 Euro, wenn weiterbildende Praxen in unterversorgten Gebieten liegen oder 250 Euro für Praxen in von Unterversorgung bedrohten Gebieten.

**Das bringen das Jahressteuergesetz 2024, Steuerfortentwicklungsgesetz, das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz und Co. für 2025**

Mit dem **Jahressteuergesetz** passt der Gesetzgeber regelmäßig Bestimmungen an, die aufgrund anderer Gesetze oder Auswirkungen des EU-Rechts, aber auch durch Rechtsprechungsänderungen notwendig geworden sind. Der Bundesrat hat am 22.11.2024 dem Jahressteuergesetz 2024 zugestimmt. Es ist am 06.12.2024 in Kraft getreten.

Das **Steuerfortentwicklungsgesetz** wurde nach dem Bruch der Ampelkoalition in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 18.12.2024 auf die Absenkung der Einkommensteuertarife und die Erhöhung des Kindergeldes reduziert. Der Bundestag hat das Steuerfortentwicklungsgesetz am 19.12.2024 verabschiedet und der Bundesrat hat am 20.12.2024 zugestimmt. Das Gesetz enthält einen Maßnahmenkatalog, um die Einkommenssteuer für die Veranlagungszeiträume 2025 und 2026 anzupassen. Das Gesetz gilt teils seit dem 01.01.2025, teils tritt es zum 01.01.2026 in Kraft. Das **Vierte Bürokratieentlastungsgesetz** (BEG IV) wurde am 29.10.2024 verkündet und gilt größtenteils seit dem 01.01.2025.

**Was ist neu? Hier eine Übersicht:**

**Kinder und Familie**

**Aus dem Jahressteuergesetz 2024:**

- Kinderbetreuungskosten, die als Sonderausgaben berücksichtigt werden können, werden von zwei Dritteln auf 80 %, der Höchstbetrag auf 4.800 € erhöht.

- Kindergeld soll elektronisch beantragt werden können.
- Ein Abzug von Unterhaltsaufwendungen bei Zahlung von Geldzuwendungen wird künftig nur durch Banküberweisung anerkannt.
- Alleinerziehende erhalten über die Lohnsteuerklasse II einen steuerlichen Entlastungsbetrag, der derzeit bei 4.260 € sowie weitere 240 € für jedes weitere Kind nach dem ersten liegt. Anspruch haben nur Alleinerziehende, die tatsächlich allein in einem Haushalt mit ihren Kindern wohnen. Bald wird dieser Freibetrag auch bei noch verheirateten, aber bereits getrennt lebenden Ehepaaren angerechnet.
- Bei Pflege- und Betreuungsleistungen setzen Steuerermäßigungen, wie bei haushaltsnahen Dienstleistungen, den Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto der Leistungserbringer voraus.
- Die Pauschale für Erbfallkosten steigt in diesem Jahr von 10.300 € auf 15.000 €.

**Aus dem Steuerfortentwicklungsgesetz:**

- Anhebung des Kinderfreibetrages auf 6.672 € (2026: 6.828 €)
- Mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.928 €) ergibt sich für 2025 eine Anhebung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags von 9.540 € auf 9.600 €, für 2026 ein Gesamtbetrag von 9.756 € (9.600 € + 156 €).
- Anhebung des Kindergeldes auf 255 € und 2026 auf 259 €

**Immobilien**

**Aus dem Jahressteuergesetz 2024:**

**Vereinheitlichung der Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen:** Es gilt nun für alle Gebäudearten die maximal zulässige Bruttoleistung von 30 kW (peak). Da es sich um eine Freigrenze handelt, werden ab Überschreitung die vollen Steuern auch auf die Leistung unterhalb der Grenze fällig. Die Erhöhung der Grenze gilt nur für Anlagen, die ab Januar 2025 gekauft, installiert und betrieben werden. Für Bestandsgeräte bleibt es bei den bisherigen Werten.

**Steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft:** Durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs wurde der Kauf eines Erbteils von einem Miterben nicht mehr als Veräußerung der Einzelbestandteile des Nachlasses betrachtet. Dadurch fiel auf ein im Nachlass enthaltenes Grundstück keine Spekulationssteuer an, auch wenn die Zehnjahresfrist nicht abgelaufen war. Zukünftig wird auch der Verkauf des Anteils einer Erbengemeinschaft wie der Verkauf der einzelnen Vermögensteile betrachtet. Die Folge ist, dass für jeden Vermögensteil geprüft wird, ob ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vorliegt.

## Arbeitgeber & Arbeitnehmer

**Mindestlohn und Minijobs:** Der gesetzliche Mindestlohn wurde zum 01.01.2025 auf 12,82 Euro brutto pro Stunde, die monatliche Verdienstgrenze für **Minijobs** von 538 auf 556 Euro erhöht. Eine unvorhergesehene Überschreitung der Verdienstgrenze ist maximal zwei Monate im Jahr zulässig und nur bis zur doppelten Höhe des monatlichen Grenzwertes.

### Aus dem Jahressteuergesetz 2024:

**Fünftelregelung:** Da es sich bei Abfindungen um Einmalzahlungen handelt, werden hohe Steuern erhoben. Durch die Fünftelregelung wird die Abfindung steuerlich so behandelt, als würde sie über fünf Jahre ausgezahlt. Bisher konnten Arbeitgeber die Regelung direkt bei der Berechnung der Lohnsteuer anwenden, wodurch Arbeitnehmer entsprechend weniger Steuern bezahlten. Künftig müssen Arbeitnehmer die Regelung selbst über ihre Steuererklärung angeben. So fallen zunächst mehr Steuern an, die aber später vom Finanzamt erstattet werden.

**Dienstwagen:** Die private Nutzung eines Dienstwagens wird als geldwerter Vorteil versteuert. Für Elektroautos gibt es dabei Vorteile, die bisher teilweise auch für Hybridfahrzeuge galten. Deren Einstufung wird jetzt verschärft. Den Bonus gibt es nur, wenn der Dienstwagen maximal 50 Gramm Kohlendioxid pro Kilometer ausstößt oder eine elektrische Reichweite von mindestens 80 Kilometern hat. In diesem Fall muss nur die Hälfte des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil angesetzt werden, nicht wie bisher 100 Prozent. Bisher galt eine niedrigere Grenze von 60 Kilometern Reichweite.

**Kleinunternehmerregelung:** Ab diesem Jahr besteht für Kleinunternehmer bis zu einem Umsatz von 25.000 Euro die Möglichkeit, auf den Umsatzsteuerausweis zu verzichten, wenn der Gesamtumsatz im laufenden Jahr die Obergrenze von 100.000 Euro nicht überschreitet. Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung kann die Kleinunternehmerregelung nicht mehr angewendet werden. Zusätzlich können Unternehmen aus anderen EU-Staaten die Kleinunternehmerregelung für ihre hier und deutsche Kleinunternehmen für ihre in EU-Staaten erzielten Umsätze nutzen. Wichtig ist zur Einhaltung der Umsatzgrenzen, die Gesamtumsätze jährlich an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Zudem sind Kleinunternehmer nur zum Empfang von E-Rechnungen, nicht aber zur Ausstellung verpflichtet.

**E-Rechnung:** Seit dem 01.01.2025 ist die E-Rechnung im **B2B-Bereich** verpflichtend. Ab 2026 müssen Unternehmen auch selbst E-Rechnungen ausstellen und versenden können. Übergangsfristen bis Ende 2028 erleichtern kleinen und mittleren Unternehmen die Umstellung. Für den Empfang von E-Rechnungen gibt es keine Übergangsfrist (s. meditaxa 110/2024 oder <https://meditaxa.de/de/Magazin/Artikel/110/E-Rechnung.php>).

### Aus dem Steuerfortentwicklungsgesetz:

- Anhebung des Grundfreibetrags auf 12.096 € und 2026 auf 12.348 €
- die Verschiebung der Eckwerte des Einkommenssteuertarifs um 2,6 % und 2026 um 2,0 %
- Solidaritätszuschlag: Für den Veranlagungszeitraum 2025 wird die Freigrenze von 18.130 € auf 19.950 € und für den Veranlagungszeitraum 2026 auf 20.350 € erhöht.

### Aus dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz:

**Aufbewahrungsfristen:** Die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege wird einheitlich für das Handels- und das Steuerrecht von zehn auf **acht Jahre** verkürzt. Zu den Buchungsunterlagen zählen neben Rechnungen und deren Kopien auch Lieferscheine, Lohn- und Gehaltslisten, Lohnabrechnungen, Quittungen, Steuer-, Gebühren- oder Beitragsbescheide, Vertragsurkunden, Werkstattrechnungen und Zahlungsanweisungen. Für folgende Unterlagen wurden die Aufbewahrungsfristen **nicht** geändert: Arbeitsanweisungen, Aufzeichnungen, Bücher, Eröffnungsbilanzen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte und Organisationsunterlagen (weiterhin 10 Jahre); empfangene Handels- und Geschäftsbriefe sowie Kopien abgesandter Handels- und Geschäftsbriefe, jeweils einschließlich E-Mails (weiterhin 6 Jahre).

### Ab 2025 digitalisiert:

- Rechtsgeschäfte werden digital, also per E-Mail, SMS oder Messenger-Nachricht möglich, ohne dass sie eigenhändig unterschrieben werden müssen.
- Digitale Arbeitsverträge sollen es Arbeitgebern ermöglichen, Mitarbeiter auch per E-Mail über wesentliche Vertragsbedingungen informieren.
- Digitale Steuerbescheide sollen eingeführt werden.

Es wird eine zentrale Vollmachtsdatenbank für Steuerberater geschaffen, so dass Arbeitgeber ihren Steuerberatern nicht mehr schriftliche Vollmachten für die jeweiligen Sozialversicherungsträger ausstellen müssen. ✗

## Sozialversicherungsrechengrößen und neue Sachbezugswerte 2025

Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2025 zugrunde liegende Lohnentwicklung im Jahr 2023 (Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigung für Mehraufwendungen) betrug im gesamten Bundesgebiet 6,44 Prozent.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhöht sich im Jahr 2025 auf 8.050 Euro im Monat (2024: 7.550 Euro). Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 5.512,50 Euro im Monat (2024: 5.175 Euro) und die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) auf 6.150 Euro im Monat (2024: 5.775 Euro).

Die Sachbezugswerte 2025 sind bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat des Jahres 2025 maßgeblich, da die geänderte Sozialversicherungsentgeltverordnung am 01.01.2025 in Kraft getreten ist. Die vorgenannten Sachbezugswerte unterliegen sowohl der Steuerpflicht als auch der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Die monatlichen und kalendertäglichen Werte für freie oder verbilligte Unterkunft und/oder Verpflegung haben sich zum 01.01.2025 geändert. Alle Werte gelten bundesweit. Die neuen Sachbezugswerte für Verpflegung sind auch bei der Abrechnung von Reisekosten anzuwenden. Der Sachbezugswert für die verbilligte oder unentgeltliche Verpflegung ist bundeseinheitlich von 313 Euro auf 333 Euro pro Monat gestiegen. Für die jeweiligen Mahlzeiten werden daher diese Beträge angesetzt:

	Pro Kalendertag	Pro Monat
Frühstück	2,30 €	69 €
Mittagessen	4,40 €	132 €
Abendessen	4,40 €	132 €
<b>Gesamtwert</b>	<b>11,10 €</b>	<b>333 €</b>

Der Sachbezugswert für Unterkunft oder Mieten wurde bundeseinheitlich von 278 Euro auf 282 Euro pro Monat erhöht. Der Wert für Überlassung einer Unterkunft an Arbeitnehmer kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 2 Abs. 3 SvEV). Bei der Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten sowie für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende gelten andere Werte. Diese ergeben sich aus § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Für eine als Sachbezug zur Verfügung gestellte Wohnung ist als Wert der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen sowie unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG anzusetzen. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung seit dem 01.01.2025 mit 4,95 Euro/m<sup>2</sup> monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 4,05 Euro/m<sup>2</sup> monatlich bewertet werden.

meditaxa Redaktion | Quelle: <https://www.bmas.de>



## Private Zusatzkrankenversicherungsbeiträge: Kein unbeschränkter Sonderausgabenabzug

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass gesetzlich Krankenversicherte neben ihren Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung zusätzliche Beiträge weiterer privater Kranken- und Krankenzusatzversicherungen nur in beschränkter Höhe steuerlich absetzen können. In der Regel wirken sich zusätzliche Beitragszahlungen jedoch nicht aus, da bereits die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung den Höchstbetrag erreichen, sodass ein darüber

hinausgehender Sonderausgabenabzug zu keiner weiteren Reduzierung der Einkommensteuer führt. Der BFH war der Auffassung, dass es sich um eine doppelte Berücksichtigung des notwendigen Versorgungsniveaus handeln würde. Insbesondere, da die Kläger freiwillig gesetzlich krankenversichert waren und es ihnen freistand, ohne doppelte Belastung in die private Krankenversicherung zu wechseln.

Quelle: BFH, Beschluss vom 17.07.2024, X B 104/23



## Prüfung des Einkommensteuerbescheids lohnt sich

Laut einer Statistik des Bundesfinanzministeriums gingen 2023 fast 10 Mio. Einsprüche bei den Finanzämtern (FA) ein. Im Jahr zuvor waren es nur knapp 3 Mio.; Grund dafür sind insbesondere die Einsprüche in Zusammenhang mit der Grundsteuerreform. Es kommt aber immer wieder vor, dass sich auch in den Einkommensteuerbescheid Fehler zugunsten des FA einschleichen. Dagegen können Steuerzahler innerhalb eines Monats nach Erhalt ihres Steuerbescheids Einspruch einlegen. Von fast 3,7 Millionen erledigten Einsprüchen im Laufe des vergangenen Jahres waren rund 69 % erfolgreich. Das heißt: Über 2,5 Mio. Steuerbescheide mussten die FA im Einspruchsverfahren richtigstellen und zugunsten der Steuerzahler ändern. Bei Erhalt des Einkommensteuerbescheids sollte daher überprüft werden, ob Bruttolohn, Rente und andere Einnahmen korrekt vom FA erfasst wurden. Gleiches gilt für Renten- und Krankenversicherungsbeiträge, Jobkosten, Spenden, Krankheitskosten und haushaltsnahe Dienstleistungen. Auch sind Zahlendreher in der Einkommensteuererklärung vorab zu prüfen. Sofern bei aberkannnten Kosten gerade bei einem obersten Gericht in ähnlichen Sachverhalten gestritten wird, sollte unter Hinweis auf das anhängige Musterverfahren Einspruch eingelegt und das Ruhen beantragt werden. Geht der Prozess zugunsten der Steuerzahler aus, lässt sich davon im eigenen Fall profitieren.

Einspruchsverfahren sind für Steuerzahler kostenlos. Wichtig ist aber, die Einspruchsfrist nicht zu verpassen: Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids muss der Einspruch schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim zuständigen FA eingehen.

meditaxa Redaktion | Quelle:  
Bundesfinanzministerium



**Statistik des Bundesfinanzministeriums:**

QR-Code scannen oder über „Steuer und Rechtsthemen“ auf [meditaxa.de](https://www.meditaxa.de)

## Zugangsfiktion auf 4 Tage verlängert

Überwiegend versenden Behörden Verwaltungsakte, z. B. Bescheide, auf dem Postweg mit einfachem Brief, also ohne konkrete Möglichkeit der Nachverfolgung, wann ein Brief tatsächlich ankommt. Hierzu gibt es eine gesetzliche Vermutungsregel, wann ein Brief zugestellt wird. Diese Frist betrug in der Vergangenheit 3 Tage. Mit der Verlängerung der Laufzeitvorgaben in 2024 auf 4 Tage wurde auch die Vermutungsregelung für die Zustellung von Verwaltungsakten auf 4 Tage

verlängert. Zudem kann die Zustellung eines Steuerbescheids nach der Vermutungsregel nicht an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag erfolgen. Die Neuerung gilt für die Versendung von Verwaltungsakte ab 01.01.2025. Die Vermutungsregel kann durch die empfangende Person allerdings erschüttert und somit der Zugangszeitpunkt weiter verlängert werden, wenn der spätere Zugang nachgewiesen werden kann. Die Vermutungsregel gilt analog für die elektronische Übermittlung von Steuerbescheiden oder Verwaltungsakte, die elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden.

Quelle: Postrechtsmodernisierungsgesetz (PostModG),  
BR-Drucksache 298/24 vom 05.07.2024



## Arztstrafrecht:

### Betrug und Fälschung beweis- erheblicher Daten bei fehlerhafter Abrechnung gegenüber der Kassen- ärztlichen Vereinigung

Vertragsärzte sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) einzuhalten und danach abzurechnen. Fehlerhafte Abrechnungen, insbesondere das Einreichen unvollständiger oder falscher Dokumentationen, können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Ein Urteil des Amtsgerichts (AG) Neu-Ulm (Az. 2 Ls 106 Js 10145/22) zeigt, dass fehlerhafte Abrechnungen zu einer Strafbarkeit von Vertragsärzten wegen Betrug (§ 263 StGB) und Fälschung beweisrelevanter Daten (§ 269 StGB) führen können: Die KV Bayern erstattete Strafanzeige gegen einen Facharzt für Allgemeinmedizin wegen fehlerhafter Abrechnungen. Der Vertragsarzt hatte die Gebührenordnungsposition (GOP) 35100 abgerechnet und legte der KVB eine unzureichende Dokumentation vor. Nachträglich manipulierte und ergänzte er die bereits eingereichten Dokumentationen. Insbesondere fehlte der schriftliche Nachweis der differentialdiagnostischen Klärung, der für die Abrechnung der psychologischen Ziffern essenziell ist. Der Arzt hatte behauptet, korrekt abgerechnet zu haben, unterließ es jedoch, die erforderlichen Dokumentationen zu erstellen und reichte teilweise erfundene Anamneseprotokolle und Behandlungsnotizen nach.

#### HINWEIS

Die GOP 35100 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) betrifft die differentialdiagnostische Klärung psychosomatischer Krankheitszustände. Sie erfordert eine Mindestdauer von 15 Minuten sowie eine schriftliche Dokumentation der

ätiologischen Zusammenhänge zwischen psychischen und somatischen Beschwerden. Nur mit einer vollständigen Dokumentation ist eine korrekte Abrechnung der Ziffer möglich.

Das AG verurteilte den Arzt zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten auf Bewährung. Die nachträglich eingefügten, erfundenen Anamneseprotokolle und Behandlungsdokumentationen dienten der Täuschung, um die Abrechnung der GOP 35100 EBM zu ermöglichen (Betrug, § 263 StGB). Da diese gefälschten Dokumentationen als beweisrelevante Daten eingereicht wurden, erfüllte der Arzt zudem den Straftatbestand der Fälschung beweisrelevanter Daten gemäß § 269 Absatz 1 StGB.

Dieses Urteil unterstreicht die Bedeutung einer korrekten und vollständigen Dokumentation bei der Abrechnung gegenüber den KVen. Vertragsärzte sollten sicherstellen, dass alle erforderlichen Dokumentationen vollständig und korrekt vorliegen, bevor Leistungen abgerechnet werden:

- Prüfen Sie Ihre Dokumentationen regelmäßig auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- Stellen Sie sicher, dass alle medizinischen Nachweise den Abrechnungsanforderungen der KV entsprechen.

Eine sorgfältige Dokumentation ist nicht nur Voraussetzung für die ordnungsgemäße Abrechnung, sondern schützt auch vor strafrechtlichen und finanziellen Konsequenzen.

Quelle: drpa

## Gestempelt statt unterschrieben kann teuer werden

Seit der Einführung des E-Rezepts dürfen (Zahn-)Arztpraxen zwar nur noch in Ausnahmefällen Papierrezepte ausstellen, aber fehlerhaft ausgestellte Papierrezepte können (auch rückwirkend) teuer werden: Die Kassenärztliche Vereinigung forderte von einem Internisten 491.000 Euro Honorar zurück, weil er für seine Rezepte in den Quartalen I/2015 bis II/2018 sowie IV/2018 eine gestempelte Signatur verwendet hatte, statt diese eigenhändig zu unterzeichnen. Das Sozialgericht

sah hier einen „sonstigen Schaden“ in Form einer unzulässigen Verordnung, selbst wenn diese medizinisch indiziert war. Verordnungen sind zwingend eigenhändig zu unterschreiben bzw. seit dem E-Rezept mit einer digitalen Signatur zu versehen. Dieses Vorgehen soll Patienten schützen, um sicherzustellen, dass Verordnungen auch tatsächlich von Ärzten veranlasst werden.

meditaxa Redaktion | Quelle: SG Marburg, Urteil vom 03.07.2024, Az. S 17 KA 88/23



## Arbeit im Homeoffice: Haftungsfragen und Arbeitgeberrechte



Auch Praxismitarbeiter können einige ihrer Aufgaben im Homeoffice erledigen. Dazu gehören administrative und serviceorientierte Tätigkeiten, wie z. B. Abrechnungen, E-Mail-Korrespondenz mit Patienten, Pflegeheimen, etc. oder die Bestellung von Praxismaterial – hier sind flexible Arbeitsmodelle für MFA möglich. Praxisinhaber sollten in jedem Fall die rechtlichen Rahmenbedingungen kennen, insbesondere bei Haftungsfragen und das Recht, die Mitarbeiter wieder gänzlich in die Praxis zu holen.

**In Deutschland gibt es kein generelles Recht auf Homeoffice. Gemäß der Gewerbeordnung können Arbeitgeber grundsätzlich Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, eine Betriebsvereinbarung, einen Tarifvertrag oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind.** Ausnahmen bestehen im Rahmen der

Rücksichtnahmepflichten von Arbeitgebern z. B. bei gesundheitlichen Einschränkungen und wenn kein leidensgerechter Arbeitsplatz im Betrieb angeboten werden kann. In solchen Fällen können Arbeitnehmer einen Anspruch auf (teilweises) Arbeiten im Homeoffice haben. Ein Anspruch auf Homeoffice kann sich auch aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz bei Arbeitnehmern in vergleichbarer Lage ergeben.



Arbeitgeber können ohne entsprechende Vereinbarung mit ihren Arbeitnehmern das Arbeiten im Homeoffice nicht einseitig einführen oder diese dazu zwingen. Im absoluten Notfall, wenn sonst ein völlig unverhältnismäßiger Schaden droht, ist vorstellbar, dass Arbeitnehmer auch ohne eine Vereinbarung zum Homeoffice verpflichtet werden könnten.

**Arbeitszeiten regeln:** Auch im Homeoffice gelten die Arbeitszeitvorschriften. Mitarbeiter müssen ihre Arbeitszeiten erfassen und auch Pausen einhalten. Hier ist es sinnvoll, feste Zeiten der Erreichbarkeit zu vereinbaren.

**Technische und räumliche Mindestanforderungen:** Ein Homeoffice-Arbeitsplatz muss sich in der Wohnung (keine Garage, kein Keller) in einem abschließbaren Raum befinden, der für einen dauernden Aufenthalt zugelassen und vorgesehen sowie für die Aufgabenerledigung geeignet ist. Bei einer Mietwohnung empfiehlt es sich, eine schriftliche Zustimmung der Vermieter zur Nutzung als Homeoffice einzuholen. Die technischen Arbeitsmittel – Laptop, PC, Monitor, Tastatur, Maus, Telefon, Schreibtisch, Stuhl, etc. – werden

i. d. R. von Arbeitgebern zur Verfügung gestellt und unterhalten. Hier sollte geklärt werden, ob die gestellten Arbeitsmittel auch für private Zwecke genutzt werden dürfen.

**Arbeitssicherheit:** Auch im Homeoffice ist der Arbeitsplatz so zu gestalten, dass keine Gefährdung für die Gesundheit der Mitarbeiter entsteht. Da Arbeitgeber für die Einhaltung der Gesundheitsvorschriften und Arbeitssicherheit haften, haben sie umgekehrt ein Kontrollrecht, das in der Homeoffice-Vereinbarung auch konkret geregelt werden sollte.

**Datenschutz im Homeoffice:** Mitarbeiter im Homeoffice müssen die Regelungen des Datenschutzes beachten und den in der Regel zur Verfügung gestellten gesicherten Zugang, z. B. VPN-Kanal oder Ähnliches, gesicherte Verschlüsselung, einhalten. Dritte – das sind alle im entsprechenden Haushalt lebenden oder anwesenden Personen – dürfen keine Einsicht in oder Zugriff auf die Daten oder Passwörter haben. Dies gilt insbesondere für die sensiblen Patientendaten.

**Haftungsfragen im Homeoffice:** Haben Arbeitgeber einen Arbeits- oder Wegeunfall nicht vorsätzlich herbeigeführt, tritt für Schäden von Arbeitnehmern grundsätzlich die

gesetzliche Unfallversicherung ein. Dabei gilt nach einer Gesetzesänderung der gesetzliche Unfallversicherungsschutz im Homeoffice in gleicher Weise wie im Betrieb. Die gesetzliche Unfallversicherung greift im Homeoffice, wenn die Tätigkeit, bei der der Unfall geschieht, in engem Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben steht. Privat veranlasste Tätigkeiten – kochen, Müll rausbringen, Briefkasten leeren – sind nicht versichert. Versichert ist ein Wegeunfall auf dem direkten Weg vom Homeoffice zur Kita/Schule, um Kinder der Versicherten zu bringen oder abzuholen und auf dem Weg zum Besorgen von verzehrfertigen Lebensmitteln in der Mittagspause. Der Aufenthalt im Restaurant oder Supermarkt ist nicht versichert.

**Back to Office:** Arbeitgeber haben grundsätzlich das Recht, ihre Mitarbeiter zurück ins Büro zu holen. Dieses basiert auf ihrem Weisungsrecht, das im Arbeitsvertrag verankert ist. Bei dieser Entscheidung müssen die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt werden (gesundheitliche Bedenken oder familiäre Verpflichtungen).

**Mitbestimmung des Betriebsrats:** Gibt es einen Betriebsrat, unterliegt das Arbeiten im Homeoffice der Mitbestimmung des Betriebsrates. Und zwar alles außer das „ob“. Ob überhaupt im Homeoffice gearbeitet wird, wird ohne Zutun des Betriebsrates entschieden. Die Gestaltung und Durchführung des Arbeitens im Homeoffice unterliegen dann jedoch der Mitbestimmung.

Das Thema Homeoffice ist komplex und erfordert eine sorgfältige Abwägung der Rechte und Pflichten beider Parteien. Arbeitnehmer sollten über ihre Ansprüche informiert sein und Arbeitgeber müssen für eine produktive und gesunde Arbeitsumgebung klare Richtlinien anbieten (Homeoffice-Vereinbarung).

**Checkliste fürs Homeoffice**

- Ist die Tätigkeit remotefähig?
- Anzahl der Tage pro Woche, an denen Homeoffice möglich ist?
- Sind die Privaträume technisch und räumlich geeignet?
- Ausstattung: Welche Hard- und Software, welche Büroausstattung? Privatnutzung erlaubt?
- Welche Arbeits- und Pausenzeiten?
- Feste Zeitfenster für die Erreichbarkeit durch Kollegen und Vorgesetzte?
- Ist der Arbeitsplatz arbeitssicher?
- Kann der Datenschutz eingehalten werden?
- Sind die Aufgaben und die Kommunikationswege definiert?
- Unter welchen Umständen muss das Arbeiten im Homeoffice beendet werden?

## Flexibilität fürs Kindeswohl geht vor Festanstellung

Eltern sind gegenüber ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet. Zur Sicherung des Kindesunterhalts kann auch von einem selbstständigen Elternteil gefordert werden, in eine besser bezahlte Anstellung zu wechseln. Hier gibt es jedoch Ausnahmen, wie das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschied, z. B. wenn die Selbstständigkeit dafür sorgt, dass sich dieser Elternteil gut und flexibel um die Kinder kümmern kann:

Die Eltern zweier minderjähriger Kinder trennten sich im August 2021. Die Kinder blieben bei der Mutter, die mit ihnen in eine Mietwohnung zog. Der Vater blieb in einer Immobilie, deren Eigentümer er war. Die Mutter bezog Berufsunfähigkeitsrente und arbeitete zudem stundenweise selbstständig. Strittig war hier der Unterhaltsanspruch der Mutter, den der Vater nicht zahlen wollte, da sie in Vollzeit hätte arbeiten gehen können. Den Unterhalt für die Kinder zahlte der Vater anstandslos. Das OLG entschied zugunsten der Mutter

– zwar könne der Vater als Unterhaltsschuldner verlangen, die Selbstständigkeit wegen einer besser bezahlten, abhängigen Beschäftigung aufzugeben, aber hier stehen die Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund: Diesen wird die Mutter mit der Flexibilität der Selbstständigkeit in einem Rahmen gerecht, der in einem Angestelltenverhältnis so nicht gegeben ist.

**HINWEIS**

Schlussendlich geht es immer um das Kindeswohl. Kann man diesem im Rahmen der Selbstständigkeit oder stundenweisen freien Tätigkeit besser gerecht werden, kann nicht verlangt werden, dass man diese aufgibt. Eine berufliche Veränderung kann aber verlangt werden, wenn diese förderlich für das Kindeswohl ist.

meditaxa Redaktion | Quelle: OLG Hamm, Beschl. v. 04.07.2024 – 4 UF 35/24

## Düsseldorfer Tabelle 2025: Was ändert sich?

Mit der Düsseldorfer Tabelle 2025 hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf eine Anpassung an den Bedarfssätzen vorgenommen. Diese beruhen auf einer leichten Erhöhung des Mindestunterhalts. Damit setzt die Tabelle die Vorgaben der neuen Mindestunterhaltsverordnung um. Die Höhe des Unterhalts richtet sich grundsätzlich nach dem Alter des Kindes. Mit zunehmendem Alter steigt auch der Unterhaltsanspruch, womit der steigende finanzielle Bedarf älterer Kinder berücksichtigt wird. Die Düsseldorfer Tabelle 2025 hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar, um die Höhe des Kindesunterhalts zu standardisieren. An dieser Tabelle orientieren sich die Familiengerichte bei der Festsetzung des Unterhalts insbesondere des Kindesunterhalts. Der Unterhalt für Kinder ist nach neuer Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2025 um knapp 1 Prozent angehoben worden. So ist der Mindestunterhalt in der ersten Altersstufe, 0–5 Jahre, von 480 auf 482 Euro, in der zweiten Altersstufe, 6–11 Jahre, von 551 auf 554 Euro, in der dritten Altersstufe, 12–17 Jahre, von 645 auf 649 Euro und für volljährige Kinder von 689 auf 693 Euro gestiegen. Der Bedarfskontrollbetrag (Selbstbehalt) bleibt gleich, wie bisher 1.450 Euro für Erwerbstätige und 1.200 Euro für Nichterwerbstätige. Für Unterhaltspflichtige sind die Zahlungsbeträge zu berücksichtigen, hier handelt es sich um die Beträge der Düsseldorfer Tabelle minus hälftiges Kindergeld (255 Euro/Kind = 127,50 Euro).

**Düsseldorfer Tabelle 2025 (alle Beträge in Euro)**

Nettoeinkommen Unterhaltspflichtiger	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)				Bedarfskontrollbetrag
	0–5	6–11	12–17	Ab 18	
Bis 2.100	482	554	649	693	1.200/ 1.450
2.101–2.500	507	582	682	728	1.750
2.501–2.900	531	610	714	763	1.850
2.901–3.300	555	638	747	797	1.950
3.301–3.700	579	665	779	832	2.050
3.701–4.100	617	710	831	888	2.150
4.101–4.500	656	754	883	943	2.250
4.501–4.900	695	798	935	998	2.350
4.901–5.300	733	843	987	1.054	2.450
5.301–5.700	772	887	1.039	1.109	2.550
5.701–6.400	810	931	1.091	1.165	2.850
6.401–7.200	849	976	1.143	1.220	3.250
7.201–8.200	887	1.020	1.195	1.276	3.750
8.201–9.700	926	1.064	1.247	1.331	4.350
9.701–11.200	964	1.108	1.298	1.386	5.050

meditaxa Redaktion



## Auch Unverheiratete können Kinderwunschbehandlung absetzen

Die Kosten für reproduktionsmedizinische Hilfen werden nicht immer von der Krankenkasse übernommen. Eine Steuerentlastung gab es bisher nur bei krankheitsbedingter Kinderlosigkeit der Frau in einer bestehenden Ehe. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass auch eine gesunde und unverheiratete Frau die Kosten für eine Präimplantationsdiagnostik (PID) zur Feststellung von Veränderungen des Erbmaterials und eine anschließende künstliche Befruchtung von der Steuer absetzen kann, wenn ihr Partner an einer Erkrankung leidet. Im konkreten Fall wies der Partner der Steuerzahlerin eine erblich bedingte Chromosomenmutation auf. Dadurch war die Wahrscheinlichkeit hoch, dass ein auf natürlichem Weg gezeugtes Kind entweder mit schwersten Behinderungen oder nicht lebensfähig auf die Welt gekommen wäre. Das Paar ließ sich bei einer Kinderwunschklinik humangenetisch und psychosozial beraten und entschied sich zu einer künstlichen Befruchtung und einer PID. Der Großteil der Behandlungen wurde an der Frau im Rahmen der künstlichen Befruchtung vorgenommen. Da die Frau selbst gesund war, musste das Paar die Kosten in Höhe von ca. 23.000 Euro selbst tragen. In der Einkommensteuererklärung machte die Frau die Ausgaben als außergewöhnliche Belastung geltend. Das zuständige Finanzamt (FA) lehnte die Berücksichtigung aufgrund des Familienstands ab.

Die Frau klagte und das Niedersächsische Finanzgericht (FG) gab ihr in erster Instanz Recht: Es sah die Voraussetzungen für den Abzug als außergewöhnliche Belastung als erfüllt an, da die medizinischen Maßnahmen notwendig waren, eine durch

Krankheit des Partners beeinträchtigte körperliche Funktion auszugleichen. Da keine Ehe, bzw. Zusammenveranlagung vorlag, wurde nur der Teil der Kosten anerkannt, den die Frau selbst bezahlt hatte, nicht aber die bezahlten Rechnungen ihres Partners. Auch der BFH bestätigte die Entscheidung des FG und erklärte, dass die Gesundheit der Frau und deren Ehestatus im Sinne des Einkommensteuergesetzes keine Rolle spielen. Im Urteil wurde auf den untrennbaren biologischen Zusammenhang in Bezug auf einen Kinderwunsch hingewiesen. Zum einen hätte die Erbkrankheit des Partners auch Auswirkungen auf die Frau gehabt, zum anderen hätte eine medizinische Behandlung eines Partners allein nicht für den Zweck ausgereicht. Somit waren die Maßnahmen am gesunden Körper der Frau steuerlich gerechtfertigt. Weiterhin waren die pränatalen Behandlungen durch die Ärztekammer medizinisch indiziert und wurden im Einklang mit deutschem Recht nach dem Embryonenschutzgesetz durchgeführt. Der Abzug als außergewöhnliche Belastung wurde somit zugelassen.

Quelle: BFH-Urteil vom 29.02.2024, VI R 2/22



## Adoptionskosten: außergewöhnliche Belastung?

Bleiben Paare unfreiwillig kinderlos, können sie sich den Kinderwunsch auch durch eine Adoption erfüllen. Während die medizinischen Kosten einer Kinderwunschbehandlung als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung geltend gemacht werden können, versagte das Finanzamt einem Paar die Geltendmachung von Adoptionskosten. Nach mehreren erfolglosen Kinderwunschbehandlungen adoptierten sie im Jahr 2022 zwei Kinder aus dem Ausland. Die Adoptionen wurden in Deutschland von einer staatlich anerkannten Adoptionsvermittlungsstelle begleitet. In der Einkommensteuererklärung führte das Paar die Adoptionskosten als außergewöhnliche Belastung auf – diese

wurden vom Finanzamt aberkannt. Dieser Entscheidung kam das Finanzgericht Münster nach: Krankheitskosten entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsweise und sind daher als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung sind als Heilbehandlung anzusehen und deshalb abzugsfähig. Adoptionskosten hingegen stellen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs keine Krankheitskosten dar. Sie sind weder aus rechtlichen noch aus sittlichen Gründen zwangsläufig, da sie auf einer freiwilligen Entscheidung und nicht auf einer Zwangslage beruhen.

meditaxa Redaktion, Quelle: FG Münster, Urt. v. 25.06.2024 – 14 K 1085/23 E

## „Wie sagt man?“

Als Kind hat man es nur ungern von sich gegeben, deshalb kam das „Bitte“ oder „Danke“ oft nur undeutlich zwischen zusammengebissenen Zähnen hervor. Dabei hatten die Erziehungsberechtigten doch nur die Gesundheit und das seelische Wohlbefinden ihrer Sprösslinge im Blick. Was heißt hier gesund, sollte Dankbarkeit etwa mehr sein als nur eine anerzogene Höflichkeit? Mittlerweile gibt es sogar Studien, die nachweisen, dass dankbare Menschen glücklicher sind, gesünder leben, eine gute Herzfunktion haben und besser schlafen können. Eigentlich weiß jede und jeder, wie es sich anfühlt, dankbar zu sein. Zunächst sind es konkrete Dinge wie Materielles oder festliche Anlässe, die einen mit diesem Gefühl erfüllen. Man kann aber auch selbst nachhelfen, indem man für vieles dankt – auch und gerade für Kleinigkeiten. Entweder noch im selben Moment laut ausgesprochen, nur still für sich oder in Form eines Dankbarkeitstagebuchs kann man richtiggehend trainieren, die positiven Seiten des Lebens wahrzunehmen. Da wir evolutionär so ausgelegt sind, Negativerlebnisse zu speichern

nach dem Motto: „das passiert mir nicht noch mal“ und daraus zu lernen, sehen wir oft nur Misserfolg und Mangel. Dankbarkeit rückt die Wahrnehmung ins rechte Licht und da positive Sichtweisen helfen, immer mehr die „guten Seiten“ zu betrachten, werden in Folge auch Resilienz, soziales Verhalten und Selbstvertrauen gestärkt. Praktischerweise haben da negative Gefühle weniger Raum, denn wo Dankbarkeit vorherrscht, können sich Wut oder Neid und selbst Angst nur schlecht breit machen. Bei all diesen guten Wirkungen muss einen also niemand mehr dazu auffordern. Da sagt man doch gern und voller Überzeugung: „Danke“.

## Heiß begehrt

Er dampft, ist rot oder grün oder golden, hat aber zum Glück nichts mit dem alten Chemiebaukasten aus Schulzeiten zu tun. Dafür ist er viel zu lecker – Tee. Dabei darf sich strenggenommen nur das aus Blättern der Teepflanze hergestellte Heißgetränk so nennen, also die grüne, weiße und schwarze Variante. Werden Kräuter, Früchte, Gewürze oder Rooibos verwendet, spricht man eher von einem Aufguss. Kräuter gelten gar als Drogen und sind in Form von Tee für ihre heilungsfördernde Wirkung bekannt, denn beim Übergießen mit heißen Wasser werden die Aromen herausgelöst. Wenn

allerdings statt der klassischen Beutel lose Zutaten zum

Einsatz kommen, erinnert es schon ein wenig an eine Hexenküche. Gerade in aromatisierten Tees können Beigaben

enthalten sein, die man nicht erwarten würde, von gebrannten Mandeln bis Popcorn. Rein für das Auge gedacht sind sogenannte Schmuckdrogen wie Blätter von Kornblumenblüten, die weniger für den Geschmack als eher für das bunte Aussehen der Mischung zuständig sind. Achtet man bei den Zutaten darauf, dass sie aus biologischem Anbau stammen, tut man der eigenen Gesundheit einen Gefallen und beim Ursprung aus Fairem Handel auch den Erzeugern. Während Tees oder Aufgüsse bei uns untrennbar zur kalten Jahreszeit gehören und fast nur da getrunken werden, gibt es in den südlichen Ländern das Heißgetränk gerade im Sommer, da paradoxerweise das Trinken von Heißem die Außentemperaturen erträglicher macht. Wen das nicht überzeugt, greift zu Eistee, um sich abzukühlen. Oder man mischt sich einen Cocktail, der zwar so aussieht wie die alkoholfreie Variante, in dem Tee als Zutat allerdings gar nicht vorkommt. Ein bisschen Übung braucht es dazu, sonst schmeckt der Long Island Iced Tea – wie aus dem Chemiebaukasten.



## Reparieren statt wegwerfen

Der Sturz vom Fahrrad hat sich „geholt“: Es liegt zum Glück keine Verletzung vor, aber das Vorderrad hat eine Acht, die Lieblingsjeans ziert ein Loch am Knie und der aus dem Smartphone gepurzelte Akku ist in einer Pflütze gelandet. Was tun mit den kaputten Gegenständen? Für Menschen, die mit guter Kaufkraft gesegnet sind, lautet die Antwort wegwerfen und neu kaufen. Diese einseitige Haltung zu ändern haben sich Repair-Cafés auf die Fahnen geschrieben. Die Idee dazu, die 2009 in den Niederlanden entstand, hat ihren Siegeszug um die Welt angetreten und ist ganz einfach – man bringe Freiwillige mit verschiedenen Fertigkeiten zusammen und leiste Hilfe zur Selbsthilfe. So wird Know-how weitergegeben, denn immer weniger Menschen können noch etwas geradebiegen, flicken oder gar löten. Repair-Café-Akteure „unterrichten“ auf Wunsch sogar in Schulen. Neben dem sozialen Aspekt, auf hilfsbereite Menschen zu treffen, sorgen die Cafés für mehr Wertschätzung von Gegenständen. Hat man unter Anleitung etwas geschafft, mag das Knie noch ein wenig schmerzen, aber die Jeans hat jetzt einen unverwechselbaren Used-Look, das Handy funktioniert wieder und das Fahrrad ist zu neuen Aufbrüchen bereit. Da wird klar: Reparieren macht Spaß.

### WEBLINK

[www.repaircafe.org/de/besuchen](http://www.repaircafe.org/de/besuchen)  
Die interaktive Karte listet Repair-Cafés in Deutschland und in aller Welt



Richard Powers  
**Das große Spiel**  
Penguin Verlag  
München  
ca. 25 Euro

Auf Makatea, einst ein vergessener Fleck im endlos blauen Pazifik, soll die Gesellschaft der Zukunft entstehen. Über Umwege und Gezeiten finden auf der Insel vier Menschen zusammen, deren Schicksale nachhaltig mit dem des Planeten verknüpft sind.



Barbara Nelting  
**Gold wie deine Seele**  
Dead Soft Verlag  
ca. 15 Euro

Der Mann auf der Intensivstation weiß nicht, wie und wo er hergekommen ist, wie er heißt. Bald wird klar, dass er Gefühle lesen und sie beeinflussen kann. Bis Pfleger Jonas und der Namenlose sich finden und sich dem Fremden seine Mission offenbart, muss einiges geschehen – hier und in dessen Heimatwelt.



Thomas Schlessler  
**Monas Augen – Eine Reise zu den schönsten Kunstwerken unserer Zeit**  
Piper  
ca. 25 Euro

Monas Großvater Henry soll die Zehnjährige zu Terminen beim Kinderpsychiater begleiten, doch der hat eine andere, bessere Idee: sie soll die Schönheit der Welt in sich aufnehmen. Heimlich gehen die beiden in die großen Pariser Museen und betrachten dort Woche für Woche ein einziges Kunstwerk.

### LESEN & HÖREN



Isabel Bogdan  
**Wohnverwandtschaften**  
Argon Verlag  
ca. 17 Euro

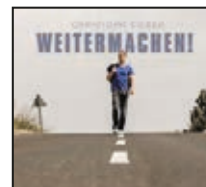
In der Wohngemeinschaft kommen vier grundverschiedene Menschen zu Wort, die jeweils auf ihre Weise ihre Lebensentwürfe neu justieren müssen. Sie leben aus unterschiedlichen Motiven zusammen und stellen fest: Freunde sind manchmal die bessere Familie.

### LESERTIPP



Petra Hammesfahr  
**Meineid**  
Steinbach Sprechende Bücher  
ca. 14 Euro

Unterschiedlich und unzertrennlich: Greta ist ehrgeizig in der Schule, im Studium und dann als Anwältin. Tess bleibt nie lange bei einer Sache oder bei einem Mann. Selbst als Tess den Mann heiratet, den Greta liebt, bleibt ihre Freundschaft. Bis eine der beiden Frauen begreift, dass ihr Leben ein Netz aus Lügen ist.



Christoph Sieber  
**Weitermachen!**  
Random House Audio  
ca. 13 Euro

Die Welt ist voller Katastrophenmeldungen und da ist es richtig und wichtig, dass einer gegen den Irrsinn anspielt. In einer Welt der Untergangsszenarien stellt Christoph Sieber klar: Die Hoffnung stirbt zuletzt. Am Ende siegt der Humor, denn Aufgeben ist nun wirklich keine Option.



## Anzahlungen von Handwerkerleistungen: noch keine Steuerermäßigung

Es besteht kein Anspruch auf den Abzug von Aufwendungen für Handwerkerleistungen bei Leistung einer nicht durch eine Rechnung angeforderten Vorauszahlung, wenn diese im Veranlagungszeitraum vor Ausführung der Handwerkerleistungen erbracht wird. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf. Die streitgegenständlichen Aufwendungen würden zwar dem Grunde nach dem Tatbestand des § 35a Abs. 3 EStG unterfallen, für die Handwerkerleistungen und die Vorauszahlung hätten jedoch keine Rechnungen vorgelegen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ist, dass Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Eine Berücksichtigung der streitgegenständlichen Aufwendungen

scheidet zudem auch deshalb aus, weil keine Aufwendungen „für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen“ getätigt wurden. Handwerkerleistungen wurden im Streitjahr nicht erbracht. Eine Berücksichtigung der Zahlungen ist auch deshalb zu versagen, weil sie dem Gesetzeszweck des § 35a EStG widerspräche. Die gesetzgeberische Intention kann nicht durch „eigenmächtige“ (Voraus-)Zahlungen umgangen werden. Insbesondere gilt dies auch für eine einseitige und bar jeder Marktüblichkeit vorgenommene Verwendungsbestimmung dergestalt, dass die nicht angeforderte Vorauszahlung ausschließlich noch nicht erbrachte Arbeitskosten umfassen soll.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 18.07.2024, Az. 14 K 1966/23

## Nur als Kapitalanlage dienende leerstehende Wohnungen sind zweitwohnungssteuerfrei

Die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer trotz Leerstands und Verkaufsabsicht ist rechtmäßig. Nur als Kapitalanlage dienende leerstehende Wohnungen sind zweitwohnungssteuerfrei. So entschied das Verwaltungsgericht Gießen.

Die Klägerin war von 2018 bis 2024 Inhaberin eines Nießbrauchsrechts an einem Einfamilienhaus. Ihr kam daraus ein umfassendes Nutzungsrecht zu. Einen Wohnsitz hatte sie dort nicht. Eigentümer des Hauses ist ihr Sohn. Die beklagte Stadt Schotten setzte gegenüber der Klägerin die Zweitwohnungssteuer für die Jahre 2019 bis 2023 in Höhe von insgesamt rund 7.600 Euro fest.

Dagegen wandte sich die Klägerin mit der Begründung, das Einfamilienhaus diene rein als Kapitalanlage – das Haus sei, um den Kaufpreis nicht zu senken, seit 2018 unbewohnt und solle verkauft werden. Für eine lastenfreie Veräußerung war das Nießbrauchsrecht abgelöst und gelöscht worden.

Dieser Argumentation folgte das Gericht nicht. Auch Nießbrauchberechtigte – wie die Klägerin – unterlägen grundsätzlich der Zweitwohnungssteuer, wenn die Immobilie nicht der reinen Kapitalanlage diene. Dies habe die Klägerin nicht hinreichend dargelegt. Vielmehr habe sie ihre fehlende Gewinnerzielungsabsicht dadurch dokumentiert, dass sie das Haus nicht vermietet habe. Insofern komme es nicht auf eventuelle Verkaufsbemühungen des Eigentümers an, weil die Klägerin selbst als Nießbrauchberechtigte zu einem Verkauf nicht berechtigt gewesen wäre. Ihr wäre lediglich eine Vermietung oder die zwischenzeitlich erfolgte Ablösung des Nießbrauchsrechts möglich. Zudem spreche für eine tatsächliche Nutzung zu persönlichen Wohnzwecken auch, dass der Sohn der Klägerin im Jahr 2018 seinen Nebenwohnsitz in dem Haus angemeldet habe.

meditaxa Redaktion | Quelle: VG Gießen, Urteil vom 08.10.2024; Az. 8 K 2687/23

## Das Grün der Nachbarschaft eine unzumutbare Belastung?



Der Frühling naht und auf dem eigenen Grundstück soll es grünen und blühen – sehen die Nachbarn das anders und fühlen sich gestört, ist es wichtig zu wissen, was wo gepflanzt werden darf, wann eine Laubrente fällig werden kann und welche Rechte der grüne „Altbestand“ genießt. Beispielsweise musste das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main klären, ob eine Laubrente zur Beteiligung am erhöhten Reinigungsaufwand eines Swimmingpools verlangt werden kann: Zwei 90-jährige Eichen standen im Abstand von ca. 1,7 m bzw. 2,7 m von der Nachbargrundstücksgrenze entfernt. Der Eigentümer der Eichen bekam neue Nachbarn, die später in ihrem Garten einen Pool errichteten. Der Laubfall der Eichen wurde in den Pool geweht, weshalb die neuen Nachbarn monatlich eine im Voraus zu leistende Laubrente in Höhe von ca. 280 Euro von ihrem Nachbarn verlangten. Das OLG wies die Klage ab – errichteten Grundstückseigentümer einen offenen Pool im Traufbereich von zwei auf dem Nachbargrundstück vor 90 Jahren ohne Einhaltung des Grenzabstands gepflanzten Eichen, ist der erhöhte Reinigungsaufwand ohne Kostenbeteiligung des Eigentümers hinzunehmen.

### **Wann muss gezahlt, geschnitten oder gefällt werden?**

Eine Laubrente kann fällig werden, wenn durch den Laubfall für Nachbarn ein erheblicher Mehraufwand durch die Entsorgung des Laubs entsteht. Es muss jedoch eine unzumutbare Belastung vorliegen – Laub, Nadeln und Zapfen von Nachbarbäumen müssen hingenommen werden.

Ragen Bäume oder Hecken auf das Nachbargrundstück, können Nachbarn das Zurückschneiden von den Eigentümern verlangen. Kommen diese dem nicht nach, darf der Rückschnitt selbst vorgenommen werden, allerdings auf eigene Kosten. Grüne „Wucherungen“ vom eigenen Garten in den öffentlichen Raum, z. B. Gehwege, oder Astüberstände sind aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zu schneiden, morsche Bäume sind zu entfernen.

Wird bei der Pflanzung der Grenzabstand zur Grundstücksgrenze nicht eingehalten, können beeinträchtigte Nachbarn die Beseitigung von Pflanzen und Bäumen verlangen – dies gilt allerdings, je nach Nachbarrechtsgesetz des jeweiligen Bundeslandes, nur innerhalb der ersten fünf bzw. zehn Jahre nach Pflanzung. Danach ist die Grenzbeplantung festgelegt und die Ansprüche von Nachbarn sind verjährt.

Da die Bundesländer die Grenzbeplantung unterschiedlich regeln, erfolgt hier keine genaue Angabe über den Mindestabstand des Grüns zum Nachbargrundstück. In der Regel sollten Pflanzen von einer Größe bis zu 2 m mit einem Grenzabstand von 0,5 m und Pflanzen, bzw. Bäume über 2 m mit einem Abstand von 4 m zum Nachbargrundstück gepflanzt werden.

Wer den grünen Nachbarschaftsstreit umgehen will, sollte vorab das Gespräch mit den Nachbarn suchen und die Beplantung in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Hierzu empfiehlt sich auch das Hinzuziehen von Rechtsexperten.

meditaxa Redaktion | Quelle: OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 16.08.2024 – 19 U 67/23; Nachbarrechtsgesetz der Bundesländer BW, BY, BE, BB, HE, NI, NW, RP

## Lieferung von PV-Strom an Mieter

Die Vermietung von Wohnungen an Privatpersonen ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Somit ist ein Vorsteuerabzug bei den damit in Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen ausgeschlossen. Die Lieferung von selbst erzeugtem Photovoltaikstrom an Wohnungsmieter stellt allerdings eine selbstständige Hauptleistung dar. Denn Mieter können den Stromanbieter frei wählen und entsprechende Mieterstrom-

verträge unabhängig vom Mietvertrag kündigen. So ist die Umsatzsteuer aus der Anschaffung der Photovoltaikanlagen als Vorsteuer abziehbar. Dies ergibt sich auch aus der gesetzlichen Regelung des § 42a Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

meditaxa Redaktion | Quelle: BFH Urteil vom 17.07.2024, XI R 8/21

## Bundesweiter Rollout der ePA

Nach der zeitlichen Anpassung des Rollouts für die elektronische Patientenakte (ePA) hat das BMG die vorgesehenen Sanktionen gegen Praxen ausgesetzt. Solange der bundesweite Rollout nicht erfolgt ist, müssen Ärzte und Psychotherapeuten keine finanziellen Nachteile befürchten, wenn sie das aktuelle ePA-Modul noch nicht installiert haben. Ursprünglich sollten alle Praxen am 15. Januar über eine aktuelle Software zur Nutzung der ePA verfügen, der bundesweite Rollout ist nun für den 15. Februar geplant. Anderenfalls wäre Praxen das Honorar um ein Prozent gekürzt und TI-Pauschale abgesenkt worden. Eine Überprüfung der Technik in den Praxen soll nun voraussichtlich erst nach dem ersten Quartal 2025 stattfinden.

### HINWEIS

Praxissoftware-Hersteller wurden von der Pflicht befreit, alle Praxen bis zum 15.01.2025 mit einem zertifizierten ePA-Modul auszustatten. Die Hersteller können ihre ePA-Module erst testen, bevor sie sie an alle Praxen ausliefern.



Die Pauschale für die Erstbefüllung einer ePA kann weiterhin abgerechnet werden. Der Bewertungsausschuss hat die Abrechenbarkeit der

- GOP 01648 EBM – Erstbefüllung der Akte: 89 Punkte/11,03 €,
- GOP 01647 EBM – weitere Befüllung: 15 Punkte/1,86 € und
- GOP 01431 EBM – weitere Befüllung ohne persönlichen APK\* und ohne APK per Video: 3 Punkte/37 ct

bis Ende 2025 verlängert.

Die GOP 01648, 01647 und 01431 EBM sollen im laufenden Jahr auf Anpassungen überprüft werden.

\*Arzt-Patienten-Kontakt

Quelle: Mitteilung der KBV vom 28.11.2024; BA-Beschluss vom 04.12.2024

## Gesetzesentwurf zur Reform der Notfallversorgung



Ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform der Notfallversorgung sieht vor, die drei Versorgungsbereiche vertragsärztlicher Notdienst, Notaufnahmen der Krankenhäuser und Rettungsdienste besser aufeinander abzustimmen und miteinander zu vernetzen. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Unter der 116 117 sollen Akutleitstellen mit durchgängig telemedizinischen und aufsuchenden Notdiensten zur medizinischen Erstversorgung erreichbar sein. Eine Vermittlung von Akutfällen über die Terminservicestellen ist nicht mehr vorgesehen.
- Die flächendeckende Einrichtung Integrierter Notfallzentren (INZ), bestehend aus einer Krankenhausnotaufnahme, einer Notdienstpraxis der KV und einer zentralen Ersteinschätzungsstelle, als zentrale Anlaufstelle für die medizinische Erstversorgung.
- Versorgungsverträge mit öffentlichen Apotheken, die die Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten in Notdienstpraxen verbessern sollen.

meditaxa Redaktion | Quelle: Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform der Notfallversorgung vom 02.10.2024

## Beschäftigtendatengesetz: Referentenentwurf liegt vor

Die Bundesministerien für Arbeit und Soziales sowie des Innern und für Heimat haben den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines fairen Umgangs mit Beschäftigtendaten und für mehr Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Beschäftigte in der digitalen Arbeitswelt (Beschäftigtendatengesetz – BeschDG) vorgelegt. Das BeschDG soll für die Verarbeitung von Beschäftigtendaten im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis durch Arbeitgeber gelten und den Rahmen für einen modernen Beschäftigtendatenschutz schaffen. § 16 BeschDG regelt und begrenzt die Zulässigkeit der Verarbeitung von Beschäftigtendaten im Rahmen von Gesundheitsuntersuchungen sowie psychologischen Eignungstests und -untersuchungen in der Bewerbungsphase. Arbeitgeber erhalten laut Gesetz nur Auskunft über die gesundheitliche Eignung von Bewerbern im Sinne von „geeignet“ oder „nicht geeignet“, wenn das untersuchende Personal – Ärzte und Berufspsychologen – einer beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegt. Bewerber erhalten auf ihr Verlangen Auskunft über den Inhalt des Test- oder Untersuchungsergebnisses.

Quelle: Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 08.10.2024

## Zugang einer Kündigung per Einwurf-Einschreiben und Beweisanforderungen

Ein Einwurf-Einschreiben ist kein hinreichender Beweis des Zugangs, wenn keine Reproduktion des Auslieferungsbelegs vorliegt. In der Praxis der Vertragskündigung, insbesondere bei verhaltensbedingten Kündigungen, stehen Arbeitgeber vor der Herausforderung, den Zugang der Kündigungserklärung bei der gekündigten Person zu beweisen. Vor allem dann, wenn der Zugang streitig ist und Arbeitgeber auf den Versand per Einwurf-Einschreiben setzen.

### Zugang einer Kündigungserklärung per Einwurf-Einschreiben

Wird eine Kündigung per Einwurf-Einschreiben zugestellt, müssen Absender den Zugang der schriftlichen Erklärung bei den Empfängern beweisen. Das ist schwieriger als angenommen, denn die Kombination aus Einlieferungsbeleg und Sendungsstatus der Deutschen Post AG reicht nicht aus, um einen Anscheinsbeweis für den Zugang zu erbringen. Der Einlieferungsbeleg bestätigt nur die maschinelle Verarbeitung – also den postalischen Versand – aber nicht den tatsächlichen Erhalt und Zugang bei Empfängern.

## Fortbildung nicht absolviert: Zulassungsentzug droht

Bei einem Verstoß gegen die Fortbildungsverpflichtung für zwei aufeinanderfolgende Zeiträume ist die Entziehung der vertragsärztlichen Zulassung in der Regel nicht unverhältnismäßig. Die Verletzung der in § 95d SGB V näher geregelten Fortbildungsverpflichtung stellt unabhängig von einem Verschulden betroffener Vertragsärzte einen groben Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten nach § 95 Abs. 6 S. 1 SGB V dar.

Die sich an diesen Verstoß gemäß § 95d Abs. 3 SGB V in abgestufter Form anknüpfenden Sanktionen, zunächst die Honorarkürzung und schließlich die Zulassungsentziehung, stehen angesichts des verfolgten Zwecks der Fortbildungsverpflichtung, nämlich der Sicherung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung, mit der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG in Einklang und sind insbesondere wegen ihrer Abstufung verhältnismäßig.

Quelle: SG Hamburg, Urteil vom 17.07.2024 – S 3 KA 84/22

### Beweisanforderungen und Anscheinsbeweis

Entscheidend ist die Beweisqualität: Während der Sendungsstatus nur eine automatisierte Information ist, weist die Reproduktion eines Auslieferungsbelegs eine höhere Beweiskraft auf, da hier die Unterschrift des Postzustellers als Informant vorliegt. Kann ein solcher Auslieferungsbeleg nicht mehr von der Post reproduziert werden, fällt dies in die Risikosphäre des Absenders (LAG BW, 12.12.2023 – 15 Sa 20/23).

#### HINWEIS

Arbeitgeber müssen die richtigen Beweise für den Zugang einer Kündigungserklärung sichern. Der Einwurf-Einschreiben-Prozess der Deutschen Post AG mit Sendungsstatus allein reicht nicht aus, um den Zugang bei Empfängern zweifelsfrei nachzuweisen. Nur durch die Reproduktion des Auslieferungsbelegs kann der Zugang rechtssicher belegt werden.

**Die persönliche Übergabe** der Kündigung ist die sicherste Methode, um den Zugang der Kündigung zu beweisen. Durch eine Empfangsunterschrift auf der Kündigung oder im Beisein eines neutralen Zeugen kann der Zugang eindeutig dokumentiert werden.

**Die persönliche Zustellung** durch neutrale Zeugen – einen Boten oder eine Botin – ist eine weitere Möglichkeit. Diese Zustellung kann persönlich bei den Empfängern stattfinden, oder als Einwurf in den Briefkasten. Der Vorgang muss in jedem Fall detailliert dokumentiert werden, damit notfalls eine Zeugenaussage vor Gericht möglich ist.

**Einschreiben mit Rückschein:** Empfänger müssen die Zustellung auf dem Rückschein quittieren, dieser dient damit als eindeutiger Nachweis für den Zugang der Kündigungserklärung. Allerdings können Empfänger die Annahme verweigern, was die Zustellung verzögern oder vereiteln kann. Wird der Empfänger nicht angetroffen, erhält er eine Benachrichtigung, die Sendung bei der Post abzuholen. Holt er sie nicht ab, gilt die Kündigung erst mit Ablauf der Abholfrist als zugestellt, was zu Verzögerungen führen kann.

meditaxa Redaktion | Quelle: drpa



## Ärztliche Haftung nach notfallmedizinischer Behandlung

Alle notfalltätigen Ärzte müssen die notfallmedizinischen Standardverfahren beherrschen. Für die Auswahl des Behandlungsverfahrens in Notsituationen ist es relevant, mit welchen Methoden anwesende Ärzte Erfahrung haben. Denn die Standards des jeweiligen Fachgebiets sind immer dann geschuldet, wenn sich Notfallmediziner auf ein Fachgebiet außerhalb ihrer Qualifikation begeben, vor allem, wenn bei Notfällen kein sofortiges Eingreifen notwendig ist. Notfallmedizinische Behandlungen benötigen die Rechtfertigung durch Einwilligung der behandelten Person nach vorheriger Aufklärung. Das Maß der gebotenen Aufklärung reduziert sich allerdings in Notfällen auf ein Minimum – Irrelevantes oder Selbsterklärendes muss nicht erläutert werden.

Beispiel: Die Alarmierung von Notärzten, bzw. die von Patienten gebilligte Einlieferung in einen Schockraum oder auf eine Intensivstation stellt die konkludente Einwilligung in alle dringlich indizierten Maßnahmen dar, die von Patienten nicht erkennbar ablehnt werden. So bedarf es nur in Ausnahmefällen einer expliziten Selbstbestimmungsaufklärung.

Ist bei Notfällen aber ausreichend Zeit, muss die Patienteneinwilligung eingeholt werden – nach Ergreifung sofort

erforderlicher Maßnahmen zur vorläufigen Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen – vor allem in Fällen, in denen mündige Patienten ernsthaft erwägen, dem natürlichen Verlauf der Erkrankung und dem damit verbundenen möglichen Sterbeprozess seinen Lauf zu lassen. Hohe Anforderungen an die Aufklärung gelten im Rahmen von Notfällen, in denen durchgeführte Behandlungen nur relativ indiziert oder kaum als dringlich einzuordnen sind. Wird eine Behandlung in einer konkreten Situation ohne Indikation und ausführliche Aufklärung durchgeführt, ist eine ärztliche Haftung (auch) unter Aufklärungsgesichtspunkten gegeben – selbst dann, wenn Patienten dieser Behandlung nicht widersprechen (hypothetische Einwilligung). Die Voraussetzungen einer hypothetischen Einwilligung werden nur auf Einwand der Behandlerseite geprüft – geben Patienten von sich aus an oder deren Äußerungen lassen eindeutig darauf schließen, dass sie in die Behandlung jedenfalls eingewilligt hätten, ist davon auszugehen, dass sich die Behandlerseite dies stillschweigend zu Eigen macht.

Quelle: LG München, Urteil vom 13.03.2024 – 1 O 5113/21



## BAG: Sprachbarrieren und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Sprachbarrieren in der Behandlungssituation sind keine Praxisbesonderheit, die eine überdurchschnittlich häufige Abrechnung der GOP 01435 EBM-Ä (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale) durch andere BAG\*-Partner rechtfertigen. Behandlungen von Patienten, die nicht oder nicht gut Deutsch sprechen, können durchaus mehr Zeit beanspruchen, wenn neben Sprachbarrieren auch noch aufklärende Gespräche mit

sprachkundigen Angehörigen geführt werden müssen. Jedoch rechtfertigen Sprachbarrieren – anders als Diagnosen oder Multimorbidität – keinen höheren Einsatz ärztlicher Arbeitsschritte oder einen telefonischen Kontakt zu Praxispartnern. Das Abrechnungsverhalten für nach dem EBM abgerechnete Einzelleistungen von Mitgliedern einer BAG aus Vertragsärzten ist nicht arztbezogen, sondern bezogen auf die Gemeinschaftspraxis als Einheit auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Lösen die Abrechnungen oder Verordnungen der BAG Rückzahlungs- und Regressansprüche von Institutionen der vertragsärztlichen Versorgung aus, hat dafür die BAG einzustehen. Diese Einstandspflicht kann durch vertragliche Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern der BAG nicht im Außenverhältnis zu den Institutionen der vertragsärztlichen Versorgung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nach dem EBM abgerechneter Einzelleistungen ist als Vergleichsgruppe eine solche aus allen die geprüfte GOP abrechnenden Berufsausübungsgemeinschaften der Fachgruppe zu bilden, und diese Ansatzfrequenz der gebildeten Vergleichsgruppe ist ins Verhältnis zu der Ansatzfrequenz der geprüften Praxis einer BAG zu setzen.

\*Berufsausübungsgemeinschaft

Quelle: LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.08.2024 – L 4 KA 7/22



## Schadenersatz für lange Wartezeiten?

Dass Patienten trotz Termin länger im Wartezimmer ausharren müssen, ist in den meisten Arztpraxen die Regel. Wenn sich berufstätige Patienten extra für den Arztbesuch freigenommen haben oder Patienten aufgrund familiärer Verpflichtungen nur ein bestimmtes Zeitfenster zur Verfügung steht, kann die Stimmung schnell kippen. Vereinzelt kommt es sogar vor, dass Betroffene Schadenersatz für die Wartezeit fordern. Zahlen müssen Ärzte aber nur in Ausnahmefällen.

Patienten müssen Verzögerungen bis zu einer halben Stunde hinnehmen – einmalige Verzögerungen durch unvorhersehbare Notfälle oder längere Behandlungen sind gleichermaßen zu akzeptieren. Müssen Patienten regelmäßig über längere Zeiträume warten und ihnen entsteht dadurch ein nachweisbarer Schaden, können Ärzte haftbar gemacht werden. Hier entscheidet letztendlich ein Gericht, ob eine Schadenersatzzahlung angebracht ist, denn es kommt auf den Einzelfall und auf entsprechende Beweise an.

Die Anforderungen für eine Schadenersatzzahlung wegen zu langer Wartezeiten sind sehr hoch, da sich Behandlungen und Abläufe in der Praxis nicht minutengenau planen lassen. Gelegentlich kommt es vor, dass Ärzte zu einer Zahlung verurteilt werden – wenn eine Person häufiger zur Sprechstunde

kommt und trotz Terminvergabe und normaler Praxisabläufe regelmäßig lange Wartezeiten hinnehmen muss. Kann die Person einen dadurch entstandenen Schaden nachweisen, z. B. weil sie durch die lange Wartezeit einen wichtigen Geschäftstermin versäumt hat und dadurch finanzielle Einbußen entstanden sind, kann ein Anspruch auf Schadenersatz begründet sein. Dieser muss allerdings von Patienten eingeklagt werden, denn es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz.

### HINWEIS

Ärzte wiederum können Patienten versäumte Termine nicht einfach in Rechnung stellen. Denn auch hier gibt es den finanziellen Ausgleich nur mit entsprechenden Beweisen für einen finanziellen Schaden, z. B. wenn einem anderen Patienten abgesagt werden musste, weil der Termin schon vergeben war. Ein solcher Nachweis ist in Bestellpraxen mit exklusiver Terminvergabe leichter zu führen, denn hier können keine wartenden Patienten vorgezogen werden. Allerdings ist der nachweisliche Schaden nicht so einfach zu begründen, denn Ärzte können den Ausfalltermin auch nutzen, um Büroarbeiten zu erledigen. Es entsteht also nicht automatisch eine Anspruchsgrundlage.

Um Unannehmlichkeiten für beide Parteien zu vermeiden, sollten Praxismitarbeiter entsprechend sensibilisiert werden: Dauert es heute mal länger, können Patienten direkt bei der Anmeldung darüber informiert werden. Hilfreich sind auch entsprechende Aushänge, die erklären, weshalb es trotz guter Organisation zu Engpässen und längeren Wartezeiten in der Praxis kommen kann.

meditaxa Redaktion



## Bewertungsportale: Detailreich geschildert, nicht ausreichend bewiesen

Bewertungsportale haben bereits dann Prüfpflichten, wenn dort bewertete Ärzte eine Bewertung rügen, bei der kein Behandlungskontakt zugrunde liege. Ärzte sind insoweit gegenüber dem Bewertungsportal nicht zu weiteren Ausführungen verpflichtet – vor allem einer näheren Begründung der Behauptung des fehlenden Behandlungskontakts. Allerdings nur, wenn die gerügte Bewertung keine tatsächlichen, die konkrete

Inanspruchnahme der Leistung beschreibende Angaben enthält und die bewertende Person auch keine entsprechenden Angaben zum Behandlungskontakt vorlegen kann. Selbst detaillierte Schilderungen gelten nicht automatisch als Beleg für eine tatsächliche Behandlung der bewertenden Person.

Quelle: OLG München, Urteil vom 06.08.2024 – 18 U 2631/24 Pre e





Hier erfahren Sie alles über die **Fachgebiete und Standorte** der Mitglieder der **meditaxa Group e. V.** und finden Ihre Kanzlei. Informieren Sie sich über **aktuelle Steuerfragen für Angehörige der Heilberufe**. Unser Steuerwiki erklärt **häufige Begriffe** zu Steuern, Recht und Gesetzgebung von A bis Z.

#### NUTZEN SIE UNSERE ONLINE-SERVICES:

- **Kanzleisuche per Fachgebiet und Bundesland**
- **Übersicht der Leistungen unserer Mitglieder**
- **Suchfunktion für Inhalte des meditaxa-Magazins**
- **meditaxa-Magazin als E-Paper**

#### FOLGEN SIE UNS AUF:

[facebook.com/meditaxa](https://facebook.com/meditaxa)

[instagram.com/meditaxa](https://instagram.com/meditaxa)

**JOBPORTAL STEUER & RECHT:**  
**Stellenangebote für Fachkräfte,**  
**Plätze für Ausbildung, Studium**  
**und Praktikum auf [meditaxa.de](#)**

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
meditaxa Group e. V.  
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe  
Brunnhofstraße 12  
45470 Mülheim an der Ruhr

V. i. S. d. P.:  
Vorsitzender: Matthias Haas  
Brunnhofstraße 12  
45470 Mülheim an der Ruhr  
Telefon 0208 308340  
Telefax 0208 3083419  
E-Mail: [info@meditaxa.de](mailto:info@meditaxa.de)

Verleger:  
Marketing Management Mannheim GmbH

Redaktion & Realisation:  
Marketing Management Mannheim GmbH  
Carolin Mink  
Rheinauer Str.1  
68782 Brühl  
[www.mm-mannheim.de](http://www.mm-mannheim.de)

Auflage: 4.000  
Ausgabe: 112 | 2025 Februar

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:  
Titel: © pikselstock/AdobeStock, S. 3: © Freepik, © asierromero/Freepik, © Jacob Lund/AdobeStock, S. 4: © Andrey Popov/AdobeStock, © Miljan Živković/AdobeStock, S. 5: © David Mao/unsplash.com, S. 6: © atlascompany/Freepik, © victor217/Freepik, © Inside-CreativeHouse/AdobeStock, S. 7: © Freepik, © Rawpixel.com/AdobeStock, S. 10: © snowing/Freepik, S. 11: © wayhomestudio/Freepik, © Anas/AdobeStock, S. 12: © kstudio/Freepik, S. 13: © Lek/AdobeStock, S. 16: © lifeforstock/Freepik, S. 17: © shunevich/AdobeStock, © Jon Schulte/AdobeStock, S. 18: © freestocks/unsplash, S. 19: © Olexandr/AdobeStock, S. 20: © evening\_tao/Freepik, © alexandre zweiger/AdobeStock, S. 21: © Peter/AdobeStock, S. 22: © N Felix/peopleimages.com/AdobeStock, © marcinsl1987/AdobeStock, S. 23: © Andrey Popov/AdobeStock, S. 24: © เลิศลักษณ์ ทัพชัย/AdobeStock, S. 25: © auremar/AdobeStock, © muhammad.abdullah\_Freepik, S. 26: © gzorgz/AdobeStock

Ihre Kanzlei:

**Tennert, Sommer & Partner**

Steuerberater

Bismarckstraße 97  
**10625 Berlin**  
030/450 85-0

**PSV**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85  
**01187 Dresden**  
03 51/877 57-0

**Muthmann, Schäfers & Kollegen**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9  
**03044 Cottbus**  
03 55/380 35-0

**PSV Leipzig**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14  
**04347 Leipzig**  
03 41/463 77 30

**Lengermann Hoffmann**

Partnerschaft mbB, Steuerberater

Heerstraße 2  
**14052 Berlin**  
030/30 11 71-0

**DELTA**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hindenburgstraße 1  
**23795 Bad Segeberg**  
045 51/88 08-0

Stiftstraße 44  
**25746 Heide**  
04 81/51 33

Im Kohlhof 19  
**22397 Hamburg**  
040/61 18 50 17

**Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG**

Steuerberater

Hausertorstraße 47b  
**35578 Wetzlar**  
064 41/963 19-0

**Hammer & Partner mbB**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |  
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75  
**28203 Bremen**  
04 21/36 90 40

**Haas & Hieret**

Steuerberater & Rechtsanwalt  
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12  
**45470 Mülheim a. d. Ruhr**  
02 08/308 34-0

**LIBRA**

Steuerberatungs-  
gesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70  
**48161 Münster-Nienberge**  
025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128

**45219 Essen-Kettwig**  
020 54/95 27-77

Königsallee 47  
**44789 Bochum**  
02 34/930 34-32

**Jahnel und Klee**

Steuerberater

Robert-Koch-Straße 29 – 31  
**51379 Leverkusen**  
021 71/34 06-0

**Arminia**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22  
**54295 Trier**  
06 51/978 26-0

Goethestraße 12  
**66538 Neunkirchen**  
068 21/999 72-0

**alpha**

Steuerberatung GmbH

Gymnasiumstraße 18 – 20  
**63654 Büdingen**  
060 42/978-50

Germaniastraße 9  
**34119 Kassel**  
05 61/712 97-10

**alpha**

Steuerberatung GmbH

Bantzerweg 3  
**35396 Gießen**  
06 41/30 02-3

Lurgiallee 16  
**60439 Frankfurt am Main**  
069/95 00 38-14

Berliner Platz 11  
**97080 Würzburg**  
09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8  
**99425 Weimar**  
036 43/88 70-21

**PRO VIA**

Steuer GmbH

Lessingstraße 10  
**76135 Karlsruhe**  
07 21/559 80-0

**Primus**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9  
**79100 Freiburg**  
07 61/282 61-0

**Dr. Schauer**

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17  
**82418 Murnau am Staffelsee**  
088 41/884 16 76 97-0

Landshuter Allee 10

**80637 München**  
089/189 47 60-0

**medicum**

Steuerberatungs-  
gesellschaft mbH & Co. KG

Karlstraße 33  
**89073 Ulm**  
07 31/968 09-0

**DRPA Partnerschaftsgesellschaft mbB**

Steuerberater · Rechtsanwälte ·  
Wirtschaftsprüfer

Prüfeninger Schloßstraße 2a  
**93051 Regensburg**  
09 41/920 01-0

# UNSERE KOMPETENZ: BERUF UND LEBEN BERATEN

Wir sind Mitglied in der meditaxa Group e. V., ein Zusammenschluss von Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

## Wir beraten Mandantinnen und Mandanten aus Heilberufen:

- in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen
- bei kassen- und privatärztlichen Themen
- hinsichtlich Kooperationen wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparatgemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

## Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

– **Kompetente Beratung rund um das Arztmandat**



STEUERBERATER  
**TENNERT · SOMMER  
& PARTNER**

Mitglied der meditaxa Group e. V.  
– Ihrem Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

## Ihr Ansprechpartner

Rico Sommer

Steuerberater

Telefon 030/450 85-0

[info@tennert-sommer-partner.de](mailto:info@tennert-sommer-partner.de)

[www.tennert-sommer-partner.de](http://www.tennert-sommer-partner.de)

